

und den Ländern getroffenen Vereinbarung zwar die Bestimmung: „Auf polizeiliche Fahrverbote und sonstige Beschränkungen des Fuhrverkehrs auf einzelnen Wegen ist durch Warnungstafeln oder in sonst geeigneter Weise hinzuweisen.“

Mit Recht geht jedoch das Kammergericht davon aus, daß diese Vorschrift allein noch nicht genügt, um ein Parkverbot zu begründen. Diese Bestimmung besagt vielmehr nichts weiter, als daß, wenn einmal ein Parkverbot erlassen wird, dieses Verbot durch Warnungstafeln kenntlich gemacht werden muß. Hiernach brauchen derartige Verbotstafeln nicht beachtet zu werden, sofern die Polizeibehörde nicht noch ein besonderes Parkverbot verordnet hat und sofern nicht die Aufstellung des Fahrzeuges an sich schon verkehrshindernd ist.

Für Groß-Berlin gestaltet sich, wie zur Vermeidung von Zweifeln gesagt werden muß, die Rechtslage insofern anders, als hier in § 16, Abs. 3, der Straßenordnung ein allerdings generelles Parkverbot für die mit einer Verbotstafel gekennzeichneten Stellen erlassen ist.

\*

### Warnungstafeln müssen nachts beleuchtet sein!

Das Reichsgericht hatte sich kürzlich mit der interessanten Frage zu befassen, ob es genügt, an gefährlichen Stellen Warnungstafeln anzubringen, oder ob darüber hinaus die Stadtgemeinde verpflichtet ist, die Warnungstafeln zur Nachtzeit sichtbar zu beleuchten. In dem Falle, den das Reichsgericht zu entscheiden hatte, handelte es sich um folgendes: Ein vollbesetzter Autobus der Reichspost war nachts auf einer Straße mit starkem Gefälle ins Rutschen geraten und verunglückt. Die verletzten Insassen verklagten die Stadtgemeinde auf Schadenersatz, weil der gefährliche Weg nicht genügend gekennzeichnet war. Die beklagte Stadt berief sich darauf, daß an

v\*

der fraglichen Stelle eine Warnungstafel angebracht sei, die allerdings nicht erleuchtet war. Das Reichsgericht bejahte die Verantwortlichkeit der Stadtgemeinde. In der Begründung dieses Urteils, das für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr von grundsätzlicher Bedeutung ist, geht das Reichsgericht davon aus, daß den besonderen Gefahren, die aus einer außergewöhnlichen Örtlichkeit resultieren, nicht durch Aufstellung einer Warnungstafel allein begegnet werden könne. Gefährliche Straßenanlagen erforderten vielmehr außergewöhnliche Sicherheitsmaßnahmen. Diese hätten aber bedingt, daß die Warnungstafel auch nachts beleuchtet würde. Die Beleuchtungspflicht kann auch nicht von der Leistungsfähigkeit der Stadt abhängig gemacht werden. Denn die Kosten der Beleuchtung erscheinen gering im Verhältnis zu den Gefahren für das Publikum. Das Urteil des Reichsgerichts betont die eigentlich selbstverständliche Pflicht der Gemeinden, in erster Linie für die öffentliche Sicherheit besorgt zu sein und nicht auf Kosten des Publikums geringfügige Ersparnisse an Licht zu machen. Die Beleuchtung der Warnungstafeln an den wenigen wirklich gefährlichen Stellen verursacht keine erheblichen Ausgaben. Selbst wenn dies jedoch der Fall wäre, müßten die Kosten in Kauf genommen werden, wenn dadurch Gefahren für das Publikum vermieden werden können.

\*

### Wann liegt ein Totalschaden vor?

Mehr und mehr gehen die Kraftfahrzeugbesitzer heute dazu über, im Hinblick auf die hohen Versicherungsprämien sich nur für den Fall des sog. Totalschadens zu versichern. Die Prämien für diese Art der Versicherung sind natürlich weit geringer als die normalen Kaskoprämien, da Totalschäden verhältnismäßig selten sind.

Über die Frage, wann ein Totalschaden vorliegt, herrscht in der Praxis lebhafter Streit. In den Versicherungsbedingungen heißt es in der Regel, daß

1491